

VERTRAG
über die Gewährung eines
QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS

(nachfolgend der "**Vertrag**")

abgeschlossen zwischen

Firma: QimiQ Handels GmbH
Firmenbuchnummer: FN 215176 k, Landesgericht Salzburg
Adresse: Lettlweg 5
5322 Hof bei Salzburg
Österreich

(nachfolgend der "**Darlehensnehmer**")

einerseits und

Name: _____
Adresse: _____

E-Mail: _____

(nachfolgend auch "**Darlehensgeber**" oder „**Anleger**“)

andererseits,

vereinbaren wie folgt:

§ 1 Präambel

1. Dieser Vertrag kommt durch Vermittlung seitens der Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m, unter der Domain: <https://invesdor.at> ("**Plattform**") zustande, wenn dem Darlehensgeber die Annahme seines Darlehensgebotes durch den Darlehensnehmer von der Invesdor GmbH als Erklärungsbote übermittelt wird ("**Angebotsannahme**"). Das Datum der Angebotsannahme ist in § 2 dieses Vertrages definiert.

Betreiber der Plattform sind die Invesdor GmbH und die Invesdor INV AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 165539 B. Eine Vermittlungsleistung durch die Invesdor INV AG erfolgt nicht.

Der Kampagnenzeitraum, während dessen die Abgabe des Darlehensgebotes auf der Plattform möglich ist, wird vor dem Beginn der Kampagne vom Darlehensnehmer festgelegt. Die Kampagne endet nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes. Nach dem Beginn der Kampagne ist die Invesdor GmbH berechtigt die Dauer der Kampagne im Einvernehmen mit dem Darlehensnehmer einmalig um weitere 90 Tage zu verlängern.

2. Der Darlehensnehmer ist ein Unternehmen nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Österreich und der Geschäftsadresse Lettlweg 5, 5322 Hof bei Salzburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Salzburg unter der Firmenbuchnummer FN 215176 k.

3. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass

- der Darlehensbetrag nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme (§ 2 dieses Vertrages) auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete Treuhandkonto (§ 3 Ziffer 5) eingeht und/oder
- die im Einzelfall erforderliche geldwäscherechtliche Identifikation des Anlegers nicht spätestens innerhalb von 19 Kalendertagen ab dem Datum der Angebotsannahme (§ 2 dieses Vertrages) erfolgreich durchgeführt wird.

Im Fall des Eintritts der auflösenden Bedingung verliert der Vertrag seine Wirksamkeit und wird wie unter § 3 Ziffer 4 beschrieben rückabgewickelt.

4. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer mit diesem Vertrag ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes und unverbrieftes Darlehen ("**Nachrangdarlehen**" oder "**Darlehen**").
- a. Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Zinses) bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers soweit und solange ausgeschlossen sind wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß österreichischer Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland die Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO) beim Darlehensnehmer herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Zinses) im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des jeweiligen Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Das Nachrangdarlehen hat daher den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Das Risiko des Darlehensgebers geht insoweit über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinaus.
- b. Der Darlehensgeber trägt das Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Totalausfallrisiko). Der Darlehensgeber kann mit seinen Forderungen gegen den Darlehensnehmer je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Darlehensgeber unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Darlehensnehmers nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Weil damit das Bestehen eines Zahlungsanspruchs von der wirtschaftlichen Situation und der Liquiditätslage des Darlehensnehmers abhängig ist, kann auch ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidationsverfahrens der Fall eintreten, dass der Darlehensgeber aufgrund des in vorstehendem Unterabsatz a) Satz 1 beschriebenen Ausschlusses der Geltendmachung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Durchsetzung seiner Forderungen aus dem Darlehensvertrag gehindert ist. Zinszahlungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Darlehensnehmers ist der Darlehensgeber nicht beteiligt.
- c. Der Darlehensgeber erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte im Hinblick auf den Darlehensnehmer. Das Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Es kann im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt handelbar.
- d. Der Darlehensnehmer beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Darlehensgebers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Darlehensgeber dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Darlehensgeber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.
5. **Der Darlehensgeber erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass ihm bewusst ist, dass er als Nachrangdarlehensgeber wie ein Unternehmer am wirtschaftlichen Risiko beteiligt ist und das Nachrangdarlehen nicht nur Chancen, sondern auch Risiken bis hin zu einem möglichen Totalausfall des Investments mit sich bringt. Der Darlehensgeber erklärt weiters ausdrücklich und unwiderruflich, dass er einen Totalausfall des investierten Betrags wirtschaftlich verkraften kann und wirtschaftlich auch nicht auf entsprechende Rückflüsse aus dem Vertrag angewiesen ist sowie, dass er dieses qualifizierte Nachrangdarlehen dem Darlehensnehmer erst nach**

Beratung (etwa durch Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und entsprechend konzessionierte Vermögensberater), insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob diese Investition für den Darlehensgeber überhaupt geeignet ist und inwieweit eine solche Investition zu seinem bestehenden Vermögens- und Veranlagungsportfolio passt, angeboten hat.

§ 2 Darlehensgewährung und Datum der Angebotsannahme

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer mit Wirkung vom _____ das qualifiziert nachrangige Darlehen nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 3 Darlehensbetrag, Zahlungsmodalitäten und Verwendungszweck

1. Der Darlehensgeber verpflichtet sich ausdrücklich, dem Darlehensnehmer das qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe von **EUR** _____ (in Worten Euro _____) zu gewähren (das "**Darlehen**" oder der "**Darlehensbetrag**").
2. Der Darlehensbetrag wird in einer Tranche erbracht und ist unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages und somit ab dem Datum der Angebotsannahme gemäß § 2 dieses Vertrages zur Zahlung fällig.
3. Der Darlehensbetrag hat **spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages** (§2 dieses Vertrages) auf das bei der secupay AG, Pulsnitz, Deutschland, eingerichtete Treuhandkonto einzugehen (§ 3 Ziffer 5). Die Durchführung der im Einzelfall nach Ermessen der Invesdor GmbH erforderlichen geldwäscherechtlichen Identifizierung hat der Anleger **spätestens innerhalb einer Frist von 19 Kalendertagen gerechnet ab dem Tag des Zustandekommens des vorliegenden Vertrages** vorzunehmen. Bei nicht fristgerechter Zahlung und/oder Durchführung der vorbenannten geldwäscherechtlichen Identifizierung seitens des Anlegers wird der Vertrag unwirksam und wird rückabgewickelt. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens des vorliegenden Vertrages wird ein etwaiger bereits eingezahlter Darlehensbetrag unverzüglich an den Anleger zurückgezahlt. Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung sowie im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens des vorliegenden Vertrages werden seitens der Anleger eingezahlte Darlehensbeträge nicht verzinst.
4. Die mit der Durchführung dieses Darlehensvertrages verbundenen Zahlungsdienste werden von einem Zahlungsdienstleister im Sinne des § 1 Abs. 1 des deutschen Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZAG) erbracht, welcher von dem Darlehensnehmer beauftragt wird. Der Zahlungsdienstleister, secupay AG, Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, Deutschland (im Folgenden „**Zahlungsdienstleister**“), hat ein Konto im Auftrag des Darlehensnehmers eingerichtet, auf welches die Zahlungen der Anleger mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Die Kontoverbindung ist in § 3 Ziffer 5 angegeben. Der Zahlungsdienstleister ist von dem Darlehensnehmer beauftragt, bei Eintritt der auflösenden Bedingung (§ 1 Ziffer 3) einen bereits eingezahlten Darlehensbetrag unverzüglich ab Eintritt der auflösenden Bedingung bzw. im Fall der Rückabwicklung mangels Zustandekommens des vorliegenden Vertrages an den Anleger zurück zu zahlen.
5. Sofern der Anleger keinen SEPA-Lastschriftauftrag erteilt hat, hat der Anleger Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ausschließlich auf das folgende Konto des Zahlungsdienstleisters unter Angabe der jeweiligen Investmentnummer zu überweisen:

Kontoinhaber: secupay AG

Bank: Commerzbank

IBAN: DE62850400611005541464

BIC: COBADEFFXXX

Der Zahlungseingang auf dem vorgenannten Konto muss bis spätestens zu der unter § 3 Ziffer 3 genannten Frist sichergestellt sein. Aus diesem Grunde ist eine Zahlung des Anlegers auf freiwilliger Basis bereits auch vor einer etwaigen Angebotsannahme seitens des Darlehensnehmers (§ 2 dieses Vertrages) möglich und sinnvoll.

Im Falle einer Auswechslung des Zahlungsdienstleisters durch das Unternehmen hat der Anleger Zahlungen aufgrund dieses Darlehensvertrages ausschließlich auf die von Invesdor GmbH mitgeteilte neue Kontoverbindung zu überweisen.

6. Wird die Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde.

7. Die Investitionssumme darf vom Unternehmen nur verwendet werden für den Investitionszweck wie auf der Plattform ausgewiesen.

§ 4 Verzinsung

1. Das Nachrangdarlehen wird für die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz in Höhe von _____ % (**Prozent**) p.a. verzinst („**Zinssatz**“ oder "**Zinsen**").
Nach Wahl des Darlehensgebers und Annahme des Angebotes durch den Darlehensnehmer werden die Zinsen als Geldüberweisung („**Geldzins**“) geleistet.
2. Die Verzinsung beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages (§ 2 dieses Vertrages). Die erste Zinszahlung ist am 30.06.2023 fällig. Mit Ablauf des 30.06.2023 erfolgt die Zinszahlung bis zum Ende der Laufzeit jeweils halbjährlich zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.12.2023. Die Zinsberechnung für die erste per 30.06.2023 fällige Zinszahlung erfolgt auf Basis act/360. Die Zinsberechnung für alle weiteren – halbjährlich fällig werdenden - Zinszahlungen erfolgt auf Basis von 30/360.
3. Die Zahlung des Geldzinses erfolgt derart, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Zinszahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Zinszahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten Zinszahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.
4. **Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.**

§ 5 Informations- und Kontrollrechte

1. Der Darlehensgeber erhält für jedes Geschäftsjahr des Darlehensnehmers bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen an den Darlehensgeber die jeweiligen Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter des Darlehensnehmers jedoch spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Diese Informationen können elektronisch auf der Plattform oder per E-Mail (an die vom Darlehensgeber auf der Plattform zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Darlehensgeber erhält in jedem Geschäftsjahr des Darlehensnehmers auf der Plattform oder per E-Mail bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen an den Darlehensgeber jährliche Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse des Darlehensnehmers, insbesondere dessen Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing, Research and Development zusammenfasst. Der Darlehensgeber hat im Rahmen der Registrierung eine **Vertraulichkeitsvereinbarung** abgeschlossen, welche auch ausdrücklich Inhalt und integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist und sich auch ausdrücklich auf diese Informationen bezieht.
3. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

§ 6 Laufzeit und Rückzahlung

1. Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt nach Ablauf von 14 Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages mit dem jeweiligen Anleger über das Nachrangdarlehen und endet am 30.06.2027. Der Tag des Beginns der Laufzeit des Darlehens wird nach Ablauf des Kampagnenzeitraums durch die Invesdor GmbH mitgeteilt.
2. Bis zum 30.06.2024 ist das Nachrangdarlehen tilgungsfrei. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt anhand annuitätischer, halbjährlicher Tilgungszahlungen jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres, erstmalig beginnend mit dem 30.06.2024. Aufgrund der annuitätischen Tilgung setzt sich jede der halbjährlichen Zins- und Rückzahlungen jeweils aus einem Zinsanteil und einem Tilgungsanteil zusammen, wobei der enthaltene Zinsanteil nach jeder geleisteten

annuitätischen Zins- und Rückzahlung sinkt und sich der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, da der zugrunde liegende Nachrangdarlehensbetrag bei jeder geleisteten annuitätischen Zins- und Rückzahlung abnimmt.

3. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgt derart, dass der Darlehensnehmer gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Darlehensnehmer geschuldete Rückzahlung über das bei dem Zahlungsdienstleister seitens des Darlehensnehmers geführte Treuhandkonto, auf das der Darlehensnehmer Zins und Tilgung zu überweisen hat, erfolgt. Von dem Treuhandkonto werden eingegangene Zahlungen von dem Zahlungsdienstleister anteilig an die Anleger - entsprechend der Höhe der dem Anleger gegenüber dem Darlehensnehmer zustehenden Ansprüche auf Rückzahlung - weitergeleitet. Zur Weiterleitung der von dem Darlehensnehmer geleisteten Rückzahlungen durch den Zahlungsdienstleister an den jeweiligen Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorbenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

§ 7 Kündigung, Übertragung

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages während der Darlehenslaufzeit durch den Darlehensgeber ist nicht möglich.
2. Der Darlehensnehmer kann diesen Darlehensvertrag jederzeit vor dem Ende der Laufzeit (§ 6 Ziffer 1) vorzeitig mit einmonatiger Kündigungsfrist schriftlich kündigen (im Folgenden „**vorzeitige Kündigung**“). Bei Wirksamwerden der vorzeitigen Kündigung sind der gesamte – noch nicht getilgte - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter Verzinsung sofort zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Erfolgen die Zahlungen nicht fristgemäß, so ist der Zahlungsanspruch nach den gesetzlichen Verzugsvorschriften zu verzinsen.
3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Darlehensvertrag durch Erklärung in Textform gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Anleger mit Zugang der Kündigungserklärung von seiner Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche bis dahin aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen zur Zahlung an den Anleger fällig. Der jeweilige Anleger erhält den – noch nicht getilgten - Darlehensbetrag nebst bis dahin aufgelaufener – noch nicht gezahlter - Verzinsung unverzüglich zurück.
4. Der Anleger ist berechtigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Darlehensvertrag ausschließlich insgesamt an Dritte zu übertragen. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen ist ausgeschlossen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) ein Mitgliedskonto auf der Plattform eröffnet und (ii) sämtliche aus Sicht von der Invesdor GmbH erforderlichen Angaben – insbesondere eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung – an die Invesdor GmbH übermittelt. Der Darlehensnehmer befreit den Anleger insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Anleger wird dem Darlehensnehmer und der Invesdor GmbH jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen. Nach Aufhebung der Forderungsverwaltung durch Invesdor GmbH (§ 10 Ziffer 6) ist eine Übertragung an Dritte auch ohne die vorgenannten Voraussetzungen möglich. Allerdings hat auch in diesem Fall eine Anzeige der Übertragung unter Benennung des Empfängers gegenüber dem Darlehensnehmer zu erfolgen.

§ 8 Qualifizierter Rangrücktritt mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

1. Der Darlehensgeber tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens hiermit gemäß der österreichischen Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland gemäß §§ 19 Abs. 2, 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung des Zinses) – „Nachrangforderungen“ – im Rang hinter sämtlichen in § 67 der österreichischen Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Damit tritt der Darlehensgeber mit seinen Ansprüchen auch gegenüber Forderungen aus Gesellschafterdarlehen zurück, wenn für diese nicht ebenfalls ein qualifizierter Rangrücktritt vereinbart wurde. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen soweit und solange nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen

des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung im Sinne der österreichischen Insolvenzordnung bei Darlehensnehmern mit Sitz in Österreich bzw. bei Darlehensnehmern mit Sitz in Deutschland die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO, die drohende Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 18 InsO oder die Überschuldung im Sinne des § 19 InsO beim Darlehensnehmer führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies gilt auch für den Fall, dass die Befriedigung der einzelnen Nachrangforderungen bei Fälligkeit für sich genommen zwar keinen Insolvenzgrund herbeiführen würde, aber die Zahlung an sämtliche nachrangigen Gläubiger einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre sowie der vereinbarte qualifizierte Rangrücktritt führen dazu, dass das von dem Darlehensgeber eingesetzte Kapital den Charakter von Risikokapital erhält; sämtliche Nachrangforderungen können dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt sein. Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Verlustrisiko, ohne dass ihm zugleich Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, die ihm einen Einfluss auf verlustbringende Geschäftstätigkeiten ermöglichen würden. Der Darlehensgeber trägt ein unternehmerisches Geschäftsrisiko, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

2. Der Darlehensnehmer könnte das von dem Darlehensgeber investierte Kapital vollständig aufbrauchen, solange noch die sonstigen Verbindlichkeiten übersteigende Vermögenswerte vorhanden sind und auch keine Zahlungsunfähigkeit droht oder eingetreten ist, ohne dass der Darlehensnehmer Insolvenzantrag stellen oder den Darlehensgeber auch nur von dem Verbrauch des Geldes in Kenntnis setzen müsste; der Darlehensgeber würde in diesem Fall sein Geld nicht zurückerhalten. Der Darlehensgeber ist damit im Vergleich zu Eigenkapitalgebern schlechter gestellt, weil diese regelmäßig über Informations- und Entscheidungsbefugnisse verfügen, aufgrund derer sie einen vollständigen Verbrauch des zur Verfügung gestellten Kapitals möglicherweise verhindern können.
3. Der Anspruch des Anlegers ist also von der wirtschaftlichen Situation des Darlehensnehmers, insbesondere von dessen Liquiditäts- und Verschuldungssituation abhängig. Solange und soweit der Zahlungsanspruch des Anlegers aufgrund einer schlechten Liquiditäts- und/oder Verschuldungssituation des Darlehensnehmers einen der genannten Insolvenzeröffnungsgründe zur Folge hätte, kann der Anleger seinen Zahlungsanspruch nicht geltend machen. Erholt sich die schlechte Liquiditäts- bzw. Verschuldungssituation des Darlehensnehmers nicht, ist der Anleger gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Geltendmachung seiner Ansprüche gehindert, was einen **Totalverlust der Vermögensanlage** bedeutet.
4. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurück, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt (Rang gemäß der österreichischer Insolvenzordnung bzw. Rang gemäß § 39 Abs. 2 der deutschen InsO). Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Im Falle der Insolvenz bedeutet das, dass die Ansprüche der Anleger lediglich aus der Vermögensmasse befriedigt werden können, die nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger verbleibt. Verbleibt keine Vermögensmasse nach der Befriedigung der vorrangigen Gläubiger, führt dies zu einem **Totalverlust der Vermögensanlage** des Anlegers.
5. Verweigert der Darlehensnehmer aus den in diesem § 8 genannten Gründen eine Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages, so hat er den Darlehensgeber umfassend über die Gründe dergestalt zu informieren, dass der Darlehensgeber die Plausibilität dieser Verweigerung detailliert nachprüfen kann.

§ 9 Zinszahlungen und Rückzahlungen, Steuern

1. Zum Zweck der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und zum Zweck der Zahlung des Geldzinses hinterlegt der Anleger im Rahmen seines ersten Investments auf der Plattform eine auf seinen Namen lautende, europäische Bankverbindung. Der Anleger ist verpflichtet, diese Daten jederzeit aktuell zu halten. Der Anleger nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der für die Organisation der Weiterleitung der Zins- und Tilgungsraten benötigte Zeitraum von bis zu 10 Kalendertagen bei der Verzinsung nicht berücksichtigt wird. Für den Fall, dass der Anleger die vorgenannten Teilbeträge während der Laufzeit dieses Vertrages auf ein anderes als das zunächst gegenüber Invesdor GmbH benannte Rückzahlungskonto ausbezahlt bekommen möchte, kann er dies durch Änderung der im Webportal der Plattform angegebenen Kontodaten veranlassen. Alle Zahlungen des Darlehensnehmers sind termingerecht in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das vom Anleger angegebene Bankkonto zu leisten. Sollte es durch etwaige Teilzinszahlungen und/oder durch etwaige Sondertilgungen seitens des Unternehmens zu kleineren Zahlungsbeträgen für die Anleger kommen, als die jeweiligen vertraglich vereinbarten Raten, so werden die Anleger darauf hingewiesen, dass dies zu Rundungsdifferenzen zu Gunsten oder zu Lasten der Anleger führen kann, wobei die Auszahlung von Beträgen, die weniger als 1 Cent betragen, nicht erfolgt.

2. Sollte die Weiterleitung der Tilgungsraten des Nachrangdarlehens sowie – die Weiterleitung der Zahlungen des Geldzinseszinses auf das vom Anleger hinterlegte Rückzahlungskonto nicht bzw. nicht mehr möglich sein (z.B. aufgrund falscher oder nicht mehr aktueller Daten), wird der Anleger seitens der Invesdor GmbH zwecks Berichtigung der Daten innerhalb von 6 Monaten – gerechnet ab dem Fälligkeitszeitpunkt der weiterzuleitenden Zinszahlungen bzw. Tilgungszahlungen – jeweils ein Mal per E-Mail, per Anruf und per Brief kontaktiert. Sollte nach Ablauf der vorbenannten Frist von 6 Monaten – unter Gewährung einer angemessenen Rückmeldefrist innerhalb der 6 Monate - keine Rückmeldung seitens des Anlegers erfolgen, ist die Invesdor GmbH berechtigt, den entsprechenden Zins- und Rückzahlungsbetrag an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu spenden. Bei allen weiteren fällig werdenden Zins- und Rückzahlungen an den Anleger ist die Invesdor GmbH berechtigt, den entsprechenden Zins- und Rückzahlungsbetrag an eine gemeinnützige Organisation ihrer Wahl zu spenden, wobei in diesem Fall keine weiteren Kontaktversuche unternommen werden.
3. Einkünfte (Zinszahlungen sowie Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit dem Darlehen unterliegen der Besteuerung. Von den Zinsen wird derzeit keine Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Der Anleger hat daher – vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Verwaltungspraxis (Finanzbehörden) oder gesetzlicher Änderungen - sämtliche Einkünfte aus und im Zusammenhang mit dem Darlehen in seiner Steuerklärung anzugeben und selbst zu versteuern. Dem Anleger wird empfohlen, sich in eigener Verantwortung ggf. qualifiziert steuerlich beraten zu lassen.
4. Im Falle des Verzuges ist der Anspruch auf Zahlung der Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu verzinsen. Für den Fall, dass Verzugszinsen nicht erfolgreich geltend gemacht werden konnten, wird diesbezüglich keine Verlustbescheinigung hierüber ausgestellt.

§ 10 Funktion der Invesdor GmbH, Vollmachten

1. Die Invesdor GmbH tritt als Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Plattform auf und stellt zu diesem Zweck die Plattform für die Präsentation der Kampagne des Darlehensnehmers zur Verfügung. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Invesdor GmbH in keiner Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung erbringt. Invesdor GmbH gibt keine Empfehlung ab, Verträge über Nachrangdarlehen abzuschließen. Jeder Anleger beurteilt in eigener Verantwortung, ob der Abschluss eines Nachrangdarlehens für ihn unter wirtschaftlichen und rechtlichen, insbesondere auch steuerlichen Aspekten eine geeignete Vermögensanlage darstellt. Darüber hinaus nimmt der Anleger zur Kenntnis, dass die Invesdor GmbH nicht verantwortlich ist für ausbleibende Zahlungen oder Vergütungen oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Darlehensnehmers aus diesem Darlehensvertrag. Emittent sowie alleiniger Anbieter der betreffenden Veranlagung ist nicht die Invesdor GmbH, sondern der Darlehensnehmer.
2. Aufgrund der Bündelung zahlreicher paralleler Nachrangdarlehen im Rahmen der Finanzierung hat eine Vielzahl von Anlegern gleichartige Rechtspositionen gegenüber dem Darlehensnehmer. Vor diesem Hintergrund bevollmächtigt der Anleger hiermit die Invesdor GmbH nach billigem Ermessen mit der Verwaltung des Nachrangdarlehens (Forderungsverwaltung). Diese Verwaltungsvollmacht umfasst insbesondere:

- a) Vollmacht zur Organisation des Einzuges von Zins und Tilgung gemäß diesem Vertrag (zur Klarstellung: die Invesdor GmbH nimmt keine Zahlungen zur Weiterleitung entgegen, vielmehr zahlt der Darlehensnehmer direkt an den betreffenden Anleger unter Einschaltung des Zahlungsdienstleisters). Die Invesdor GmbH wird die Zahlungseingänge im Rahmen der Forderungsverwaltung überwachen und vor jeder Fälligkeit eine automatisierte Erinnerung an den Darlehensnehmer übersenden.
- b) Vollmacht zur Gewährung von Stundungen unter den folgenden Voraussetzungen:

Bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen und damit einhergehenden bloßen vorübergehenden Zahlungsstockungen kann die Invesdor GmbH im Namen der Anleger eine Stundung einer demnächst fällig werdenden Rate um maximal 3 Monate gewähren. Dazu hat der Darlehensnehmer eine Liquiditätsplanung sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung nebst Summen- und Saldenliste einzureichen. Die Invesdor GmbH wird diese Unterlagen auf Plausibilität überprüfen und nach billigem Ermessen über die Stundung entscheiden. Ein Rechtsanspruch des Unternehmens auf Gewährung der Stundung besteht nicht. Die Invesdor GmbH wird die Anleger über etwaige Stundungen einheitlich informieren.

- c) Vollmacht zur Mahnung fälliger Beträge:
Die Invesdor GmbH wird bei etwaigen Zahlungsverzögerungen unmittelbar nach Fälligkeit der jeweiligen Zahlung eine automatisierte Zahlungsaufforderung an den Darlehensnehmer übersenden und den Grund der Verzögerungen bei diesem in Erfahrung bringen und die Anleger einheitlich darüber informieren. Ferner wird die Invesdor GmbH die Anleger über eine etwaige Erklärung eines Solvenzvorbehalts durch den Darlehensnehmer einheitlich informieren. Im Falle der Erklärung eines Solvenzvorbehalts verpflichtet sich der Darlehensnehmer gegenüber Invesdor GmbH schriftlich zu erklären, weshalb die Geltendmachung der Ansprüche aus den Nachrangdarlehen einen Insolvenzgrund beim Darlehensnehmer herbeiführen würde. Sofern die Geltendmachung den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit herbeiführen würde, hat der Darlehensnehmer eine aktuelle Liquiditätsbilanz und einen dynamischen Finanzplan – jeweils von einem Steuerberater unterschrieben an die Invesdor GmbH zu übersenden. Würde die Geltendmachung den Insolvenzgrund der Überschuldung herbeiführen, hat der Darlehensnehmer eine aktuelle Aufstellung eines Überschuldungsstatus (stichtagsbezogener Status, in dem die Aktiva und Passiva des Unternehmens zu Liquiditätswerten gegenübergestellt werden) sowie eine Fortbestehungsprognose (zukünftige Kostendeckungsrechnung, aus der sich ergibt, ob die Gesellschaft des Darlehensnehmers im Prognosezeitraum dauernd im Stande ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen) – jeweils von einem Steuerberater unterschrieben – an die Invesdor GmbH zu übersenden. Die vorbenannten Unterlagen hat der Darlehensnehmer spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin an die Invesdor GmbH zu übersenden. Solange die Gründe für den Solvenzvorbehalt weiter gegeben sind, hat der Darlehensnehmer jeweils vierteljährlich ab Erklärung des Solvenzvorbehalts die vorbenannten Unterlagen in gleicher Form an die Invesdor GmbH zu übersenden. Sofern die Voraussetzungen für den Solvenzvorbehalt nicht mehr gegeben sein sollten, hat der Darlehensnehmer dies der Invesdor GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die rückständigen Raten unverzüglich zu zahlen. Im Rahmen der hier erteilten Vollmacht wird die Invesdor GmbH die vorbenannten Unterlagen auf Plausibilität überprüfen und die Anleger einheitlich über den etwaigen Solvenzvorbehalt informieren. Die Vollmacht zur Mahnung umfasst den Ausspruch von maximal 2 Mahnungen (zusätzlich zu der oben benannten automatisierten Zahlungsaufforderung) mit jeweiliger Fristsetzung von maximal 14 Kalendertagen im Falle des Zahlungsverzugs durch den Darlehensnehmer oder im Falle eines nicht ordnungsgemäß erklärten Solvenzvorbehalts oder der nicht fristgerechten Übermittlung der für den Solvenzvorbehalt erforderlichen Nachweise.
- d) Vollmacht zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen des Darlehensnehmers nach § 7 Ziffer 2 oder anderer Erklärungen wie Stundungserklärung und Erklärung des Solvenzvorbehalts durch den Darlehensnehmer.
- e) Vollmacht Unterlagen und Informationen, welche im Zusammenhang mit den Forderungen aus dem Darlehensvertrag stehen bei Behörden, Insolvenzverwaltern etc. einzuholen, um diese Informationen dann an die Anleger einheitlich kommunizieren zu können.
3. Die im Rahmen der vorstehenden Vollmachten seitens der Invesdor GmbH vorgenommenen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens, der durch die oben definierte Vollmachterteilung vorgegeben wird, ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Invesdor GmbH zu keinen weiteren Maßnahmen der Forderungsverwaltung oder des Forderungseinzugs ermächtigt oder verpflichtet ist. Invesdor GmbH ist insoweit insbesondere nicht bevollmächtigt über die vorgenannten Handlungen hinaus Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen etc.
4. Der Anleger verpflichtet sich, seine aus dem Nachrangdarlehen folgenden Rechte für die Dauer der Forderungsverwaltung nur durch die für die Forderungsverwaltung bevollmächtigte Invesdor GmbH ausüben zu lassen und solange nur über diese die Kommunikation mit dem Darlehensnehmer zu führen.
5. Die unter § 10 Ziffer 2 beschriebenen Vollmachten sind für die Anleger unwiderruflich, ausgenommen im Falle des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Falle der Insolvenz der Invesdor GmbH oder bei einer nach schriftlicher Abmahnung durch den Anleger fortgesetzten Pflichtwidrigkeit hinsichtlich der Ausübung oder Nichtausübung der Vollmacht. Ferner endet die Bevollmächtigung, wenn die Forderungsverwaltung nach § 10 Ziffer 6 endet.
6. Seitens der Invesdor GmbH wird die Forderungsverwaltung inklusive der darin enthaltenen Bevollmächtigungen beendet, wenn der Darlehensnehmer auch nach Ausspruch der unter § 10 Ziffer 2 c) beschriebenen Mahnungen den Aufforderungen aus den Mahnungen nicht fristgerecht und ordnungsgemäß nachkommt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Die Invesdor GmbH hat die Beendigung der Forderungsverwaltung den Anlegern und dem Darlehensnehmer in Textform unverzüglich mitzuteilen.

Im Fall der Beendigung der Forderungsverwaltung verpflichtet sich die Invesdor GmbH den Anlegern in elektronischer Form die ihr vorliegenden, für die Geltendmachung ihrer aus dem Darlehensvertrag zustehenden Rechte und Forderungen gegen den Darlehensnehmer notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens wird die Invesdor GmbH trotz Beendigung der Forderungsverwaltung auf Anforderung den Anlegern eine Verlustbescheinigung ausstellen, wobei eine Anerkennung dieser Verlustbescheinigungen durch die Finanzämter nicht garantiert werden kann (insb., wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist). Weiterhin wird die Invesdor GmbH den Anlegern bei Beendigung der Forderungsverwaltung einen fachlich versierten Rechtsanwalt vorschlagen, welcher auf Basis der jeweils geltenden gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren die Forderungen der Anleger, welche diesen beauftragen wollen, ggf. gebündelt gegen den Darlehensnehmer geltend macht. Die Invesdor GmbH wird den Anlegern im Zuge der Mitteilung der Beendigung der Forderungsverwaltung eine Vollmacht für die Bevollmächtigung und Beauftragung dieses Anwalts auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Die Anleger, welche eine Beauftragung dieses Anwalts wünschen, haben Invesdor GmbH über eine etwaige Beauftragung dieses Anwalts innerhalb von 14 Kalendertagen gerechnet ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Beendigung der Forderungsverwaltung zu informieren. Die Vollmacht hat der Anleger innerhalb vorbenannter Frist direkt an den Anwalt per Post zu übermitteln. Die Kosten für die etwaige Beauftragung des Rechtsanwalts hat der Anleger selbst zu tragen. Es besteht keine Verpflichtung für den Anleger den vorgeschlagenen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Forderungen zu beauftragen.

7. Der Invesdor GmbH wird vom Anleger die jederzeit ausübbarer Option eingeräumt, sämtliche Ansprüche des Anlegers gegen den Darlehensnehmer aus dem vorliegenden Darlehensvertrag Zug um Zug gegen Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte, zu erwerben. Zu diesem Zweck bietet der Anleger hiermit der Invesdor GmbH sämtliche Ansprüche aus dem vorliegenden Darlehensvertrag zu Kauf und Abtretung an. Die Invesdor GmbH kann dieses Angebot jederzeit durch Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) annehmen. Die Abtretung an die Invesdor GmbH steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des gesamten bei Ausübung der Option noch ausstehenden Darlehensbetrages nebst bis zum Zeitpunkt der Optionsausübung angefallenen – noch nicht gezahlten - Zinsen sowie des gesamten Zinsbetrages, der dem Anleger ab dem Zeitpunkt der Optionsausübung bis zum Ende der Laufzeit zugestanden hätte.

§ 11 Rücktrittsrecht

Dem Anleger steht ein Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG und § 4 Abs. 7 AltFG zu. Die Invesdor GmbH fungiert hinsichtlich eines Rücktritts vom Nachrangdarlehensvertrag als Empfangsbotin im Auftrag des Darlehensnehmers.

Rücktrittsrechtsbelehrung

Rücktrittsrecht für Verbraucher gemäß § 8 FernFinG bei Vertragsabschluss im Fernabsatz

Sie können von dem Darlehensvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung zurücktreten. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß §§ 5 und 7 FernFinG (für Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich). Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Rücktritts, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Rücktritt ist zu richten an:

Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, E-Mail: service@invesdor.at

Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Rücktritt erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von

Weltersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Rücktritt dennoch erfüllen müssen. Ihr Rücktrittsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Rücktrittserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Beim Rücktritt von diesem Vertrag sind Sie auch an einem mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Rücktrittsbelehrung

Rücktrittsrecht nach § 4 Abs. 7 AltFG

Hat ein Darlehensgeber, der Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist, nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung die geprüften Informationen gemäß § 4 Abs. 1 AltFG erhalten, kann er gemäß § 4 Abs. 7 AltFG vom Finanzanlagenvermittlungsvertrag oder von seinem Darlehensgebot zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Darlehensgeber die fehlenden Informationen erhalten hat und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist. Im Übrigen gelten für das Rücktrittsrecht des Verbrauchers die Bestimmungen des § 21 Abs. 3, 5 und 6 KMG 2019 sinngemäß.

Der Darlehensgeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Darlehensvertrages, wenn der Anleger einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht erhalten hat, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensgeber einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Rücktritt ist zu richten an: Invesdor GmbH, Schleifmühlgasse 6-8, Top 815, 1040 Wien, Österreich, E-Mail: service@invesdor.at

Rücktrittsfolgen

Im Falle eines wirksamen Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Darlehensnehmer die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Darlehensgeber zu erbringen.

Ende der Rücktrittsbelehrung

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Alle Erklärungen gemäß diesem Vertrag sind, sofern nichts anderes in diesem Vertrag bestimmt ist, in Textform abzugeben (z.B. per E-Mail, Telefax).
2. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Darlehensvertrages gegenüber Dritten geheim und vertraulich zu behandeln, es sei denn, es handelt sich um einen zur Berufsverschwiegenheit Verpflichteten oder die betreffenden Tatsachen sind öffentlich bekannt oder ihre öffentliche Bekanntmachung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, sich gegenseitig im Voraus zu unterrichten und die öffentlichen Bekanntmachungen auf den gesetzlich oder behördlicherseits vorgeschriebenen Inhalt zu beschränken.

3. Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag können von dem Darlehensnehmer nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, wenn und soweit nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Darlehensnehmers aufgerechnet werden soll.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Formerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
5. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.
6. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Frage seines Zustandekommens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des Darlehensnehmers vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so haben die Vertragsparteien den Vertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahe kommende Bestimmung ergänzt wird und / oder der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck durch Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrags erreicht wird.

Anlagen

- Anlage 1: Vorvertragliche Verbraucherinformation des Darlehensnehmers gegenüber dem Anleger
- Anlage 2: Informationsblatt
- Anlage 3: Investment AGB zum Nachrangdarlehen nebst Anhang 1 „Vorvertragliche Verbraucherinformationen für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen nach §§ 5 und 7 FernFinG betreffend den Finanzanlagen-Vermittlungsvertrag“ und Anhang 2 „Rücktrittsbelehrung betreffend den Finanzanlagenvermittlungsvertrag“